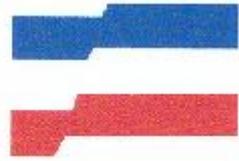


**Landesbeirat
für den Vollzug
der Abschiebungshaft
in Schleswig-Holstein**



Jahresbericht 2006

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Jahresbericht 2006

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	3
2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	4
3) Krankenversorgung	5
4) Traumatisierte Häftlinge	6
5) Nutzung der Beobachtungs- und der Beruhigungszelle	6
6) Rechtliche Aspekte	7
7) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer	10
8) Ausblick	12

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Dem Landesbeirat gehören an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen,
Herr Dr. Wolfgang Neitzel,
Frau Anna Schlosser-Keichel, MdL.

Zum Vorsitzenden des Landesbeirates wurde Hans-Joachim Haeger und zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Doris Kratz-Hinrichsen gewählt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge.

Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes Einzelnen.

Im Jahr 2006 haben sieben Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Die Sitzungen des Landesbeirates sind in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg durchgeführt worden.

Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass die Anstaltsleitung in der Regel am Anfang an den Sitzungen teilnimmt.

Zwischen den Sitzungen gab es fast wöchentlich Kontakt zwischen dem örtlichen Leiter der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Auner, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

Besondere Ereignisse

Entweichung von drei Häftlingen

Im Januar 2006 kam es zu Entweichungen von drei Häftlingen aus der Abschiebungshafteinrichtung.

Versuchte Selbstverbrennung eines Inhaftierten

Im Jahr 2006 kam es zu einer versuchten Selbstverbrennung eines Inhaftierten. Glücklicherweise wurde diese rechtzeitig vom Personal bemerkt und erstickt, sodass es nur zu geringen Brandverletzungen kam. Im Anschluss hieran war eine engmaschige Beobachtung des Häftlings über 28 Tage erforderlich.

Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Abschiebungshaft“

Auf Anregung des Landesbeirates und veranstaltet vom Ministerium für Arbeit, Justiz und Europa SH fand am 03.05.2006 im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für Richterinnen und Richter aus Schleswig-Holstein zum Thema „Abschiebungshaft“ statt. Neben Vertretern der Justiz und des Innenministeriums nahmen auch Vertreter der Ausländerbehörden und der Bundespolizei sowie der Landesbeirat an der Veranstaltung teil. Der Landesbeirat bewertet ihren Verlauf sehr positiv und regt eine Fortsetzung an. Im Nachgang zu der Fortbildungsveranstaltung ist die Novemberausgabe 2006 der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ (vom Justizministerium herausgegebene Justizministerialblatt) dem Schwerpunkt - Aktuelle Probleme der Abschiebungshaft - gewidmet.

Gespräch im Innenministerium am 7.06.2006

Zu den im letzten Jahresbericht veröffentlichten Kritikpunkten aus Sicht des Landesbeirates fand am 07.06.2006 ein Gespräch mit dem Innenminister statt.

Gespräch im Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa 17.07.2006

Zu den aktuellen Problemlagen in der Abschiebungshaft fand ein Gespräch am 17.07.2006 mit dem Minister für Arbeit, Justiz und Europa statt.

2) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer mit Sicherungsanlagen auf der Mauerkrone umgeben. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Höfe, in denen in begrenztem Umfang Sport getrieben werden kann.

Alle Hafträume sind mit einem Fernsehgerät ausgestattet. Über eine Satellitenanlage können insgesamt 18, überwiegend ausländische Sender empfangen werden. Außerdem stehen den Häftlingen Weltempfänger zur Verfügung.

Die Hafträume sind auf zwei Etagen verteilt. In jeder Etage sind Kartentelefone installiert, über die die Häftlinge auch angerufen werden können.

Die Hafträume werden von 21.00 Uhr bis 8.00 und von 12.45 bis 14.00 verschlossen.

Die Häftlinge haben täglich Gelegenheit zum Hofgang. Die Zeiten variieren je nach Jahreszeit und Wetterlage und Zahl der Besucher, beträgt aber immer mindestens zwei Stunden.

Die Häftlinge erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €. Sie können in der Abschiebungshafteinrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Körperpflegemittel und Telefonkarten kaufen.

Im Jahr 2006 sind die Häftlinge insgesamt 555mal (Vorjahr 881) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten besucht worden. In Relation zu der Zahl der Häftlinge ist die Zahl der Besuche in den beiden letzten Jahren damit fast gleich.

Die Häftlinge werden durch Beamte und Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes beaufsichtigt und betreut.

Den Häftlingen steht eine vom Diakonieverein Migration e.V. in Rendsburg durchgeführte unabhängige Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit an vier Tagen in der Woche dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialberater und dem für die soziale Betreuung eingesetzten Vollzugsbeamten ist sehr positiv, was der Landesbeirat ausdrücklich begrüßt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet in der Regel dreimal in der Woche Sprechstunden an.

Darüber hinaus wurden gelegentlich auch von amnesty international und vom Flüchtlingsrat Hilfe angeboten.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Goede und Herrn Auner, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2006 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt. Dem am Ende des Jahres aus dem Dienst ausgeschiedenen Herrn Auner dankt der Landesbeirat für die gute Zusammenarbeit.

Durch Vermittlung der Rendsburger Volkshochschule wird den Häftlingen am Montag ein Malkurs angeboten. Der Landesbeirat begrüßt dieses weitere Angebot zur Beschäftigung. Es wird von einem Teil der Häftlinge gerne angenommen.

Ebenfalls wird ein geleitetes Angebot zur sportlichen Betätigung weiterhin genutzt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Tee in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden.

Einmal in der Woche wird weiterhin von zwei Mitgliedern des Arbeitskreises Deutschunterricht angeboten.

Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungseinrichtung ein.

Für 3995 € wurden im Jahr 2006 Telefonkarten an die Insassen verkauft.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war im Jahr 2006 insgesamt vergleichsweise niedrig. Manches deutet aber darauf hin, dass der Anteil der Häftlinge, die mit erheblichen psychischen Problemen belastet sind, zugenommen hat, was zeitweilig zu einer hohen Beanspruchung des Personals geführt hat.

3) Krankenversorgung

Die ärztliche Grundversorgung wird seit der Mitte des Jahres vom Arzt der JVA Kiel, Herrn Dr. Jedamski, wahrgenommen.

Im Bedarfsfall geschieht die fachärztliche Versorgung durch niedergelassene Ärzte. Im Notfall stehen Krankenhäuser zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2006 wurde in 106 (Vorjahr: 65) Fällen ein Facharzt konsultiert. In 15 (Vorjahr: 18) Fällen wurde mit Inhaftierten ein Krankenhaus aufgesucht. 90mal (Vorjahr: 45) wurde der Zahnarzt in der Haftanstalt Kiel aufgesucht.

Die längerfristige stationäre Betreuung in den somatischen Fällen erfolgt meist im Justizvollzugskrankenhaus in Hamburg.

Bei der Unterbringung psychiatrisch Erkrankter hat sich auch weiterhin keine geregelte Lösung gefunden. Die geplante Erweiterung der forensischen Abteilung in Neustadt ist noch nicht erfolgt. Es ist jedoch immer gelungen, einen Platz – wenn auch häufig außerhalb Schleswig-Holsteins - zu erhalten.

Grundsätzlich muss nach Auffassung des Landesbeirates bei Erkrankungen von Häftlingen geprüft werden, ob ein Abschiebungs- oder Abschiebungshafthindernis vorliegt. Die Durchführung dieser Prüfung bereitet Schwierigkeiten. Hier sind Klarstellungen und Regelungen notwendig.

4) Traumatisierte Häftlinge

In 2006 wurde ein nachweislich schwer traumatisierter Mann in Abschiebungshaft genommen und nach mehrwöchiger Haft in den Herkunftsstaat abgeschoben. Während der Haft verletzte er sich selbst und wurde wegen Suizidgefahr viertelstündlich beobachtet (s. Punkt 5). Diese erforderliche engmaschige Überwachung eines psychisch kranken Menschen über einen längeren Zeitraum stellte eine erhebliche zusätzliche Belastung des damit betrauten Personals und der Anstaltsleitung dar.

Der Landesbeirat hält Abschiebungshaft bei schwer traumatisierten Menschen wegen der dadurch verursachten erheblichen Verschlimmerung der psychischen Erkrankung und den daraus resultierenden Belastungen für das Personal der Anstalt für nicht vertretbar. In einem Gespräch mit dem Innenministerium des Landes hat der Landesbeirat darum gebeten, künftig von Abschiebungshaft für Traumatisierte Abstand zu nehmen. Das Ministerium lehnte dies wegen angeblicher Missbrauchsgefahr ab. Der Landesbeirat hält es für nicht akzeptabel, bei fachärztlich diagnostizierter schwerer psychischer Erkrankung infolge erlittener Folter und Gewalt wie im obigen Fall und in anderen von Missbrauch zu sprechen.

5) Nutzung der Beobachtungs- und der Beruhigungszelle

Im Jahr 2006 wurden dreimal Häftlinge wegen Gewalttätigkeit vorübergehend zwischen 1 und 29 Stunden in die Beruhigungszelle verlegt. Dreimal wurde für 12 bis 46 Stunden in die Beobachtungszelle verlegt. In sieben Fällen wurde Beobachtung im Haftraum angeordnet.

Gründe für diese Maßnahmen waren Suizidandrohung in drei, Krankheit in vier Fällen und Selbstverletzung in drei Fällen sowie Verweigerung von Essen und/oder Trinken in zwei Fällen.

Besonders problematisch war der Fall des suizidgefährdeten traumatisierten Häftlings, der sich selbst verletzte und wegen der Suizidgefahr insgesamt 41 Tage lang viertelstündlich beobachtet werden musste. In einem anderen Fall kam es zu einer versuchten Selbstverbrennung, die vom Personal glücklicherweise rechtzeitig

bemerkt und erstickt werden konnte, sodass es nur zu geringen Brandverletzungen kam. Hier wurde eine engmaschige Beobachtung über 28 Tage erforderlich.

Aus der Sicht des Landesbeirates werden die Beobachtungs- und die Beruhigungszelle insgesamt verantwortungsbewusst genutzt und wenn möglich die für die Betroffenen weniger gravierende Beobachtung im Haftraum gewählt.

6) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hat sich in 2006 besonders intensiv mit den rechtlichen Aspekten der Abschiebungshaft befasst. Anlass hierzu waren juristische Stellungnahmen über erhebliche Rechtsverstöße bei der Durchführung der Abschiebungshaft, die Auswertung der Rechtsprechung zur Abschiebungshaft sowie eigene Erkenntnisse des Landesbeirates, die insbesondere bezüglich der Dauer der Inhaftierung, der Inhaftierung von Kranken und Jugendlichen zu erheblichen humanitären und rechtlichen Bedenken geführt haben.

Auf Bitten des Landesbeirates hat das Justizministerium im Mai 2006 eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zur Abschiebungshaft mit Vertretern der Justiz, der Ausländerbehörden und der Bundespolizei durchgeführt. Ausgelöst durch diese Veranstaltung sind in den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ – dem vom Justizministerium herausgegebenen Justizministerialblatt – Beiträge zu aktuellen Problemen der Abschiebungshaft erschienen (Ausgabe November 2006, Seiten 373 – 393).

Die meisten dieser Beiträge bestätigen im Wesentlichen die heftige Kritik insbesondere der Flüchtlingsorganisationen an der Abschiebungshaft: Bei der Durchführung der Haft in allen rechtlich denkbaren Formen als Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft kommt es außergewöhnlich häufig zu Verstößen gegen elementare Rechtsgrundsätze. Dies gilt auch für die Praxis in Schleswig-Holstein, obwohl das Grundkonzept der Durchführung der Haft in der besonderen Anstalt in Rendsburg und die dortige Praxis der Umsetzung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Der Landesbeirat sieht die in den juristischen Beiträgen dargestellten Rechtsverstöße bei der Abschiebungshaft als derart gravierend an, dass die gegenwärtige Praxis vornehmlich aus rechtsstaatlichen Gründen nicht mehr hingenommen werden kann. Der mit der Haftanordnung verbundene Freiheitsentzug führt zu dem schwersten Eingriff in die Rechte des Betroffenen, den die Rechtsordnung der Bundesrepublik vorsieht. Es geht um massive staatliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte, die in einem Rechtsstaat nur unter gesetzlich genau bestimmten, engen Voraussetzungen statthaft sein dürfen und stets auch nur unter Beachtung des sogenannten Übermaßverbots, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Beispielhaft sollen hier einige Bereiche aus der Praxis der Abschiebungshaft benannt werden, in denen es zu Rechtsverstößen kommt.

- Die gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Abschiebungshaft und insbesondere für die (vorläufige) Festnahme der Betroffenen zur Durchführung der Haft ist unzureichend. Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs nicht hinnehmbar und rechtfertigt die von mehreren Seiten gegenüber der Abschiebungshaft vorgebrachten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Erforderlich sind (bundes-)gesetzliche Regelungen, die genau bestimmen, unter

welchen Voraussetzungen die Anordnung der Haft zulässig ist, und die vorschreiben, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um eine (vorläufige) Festnahme der Betroffenen vorzunehmen. Dabei spielt für die Anordnung der Abschiebungshaft die sogenannte Vereitelungsabsicht des Betroffenen (die Absicht, sich der Abschiebung zu entziehen) die entscheidende Rolle. Die gesetzlichen Vorschriften oder mindestens die einschlägigen Erlasse zur Durchführung der Abschiebungshaft müssten auch das sogenannte Übermaßverbot, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aufnehmen, da hiergegen in der Praxis besonders häufig verstoßen wird.

Das rechtlich vorgeschriebene Verfahren für die Anordnung der Abschiebungshaft bei den sogenannten geplanten Festnahmen wird häufig nicht eingehalten. Das Innenministerium als oberste Ausländerbehörde sollte die Ausländerbehörden im Lande durch Erlass auf die Einhaltung des rechtlich vorgegebenen Verfahrensablaufs bei geplanten Festnahmen hinweisen.

- Zu erheblichen Rechtsverstößen kommt es bei der Anordnung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen (16- bis 17-Jährige). Darauf hat der Landesbeirat schon mehrfach hingewiesen. Die Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte, wonach Jugendliche nur dann in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, wenn „mildere“ Mittel, wie z.B. die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung nicht zur Verfügung stehen, wird missachtet (in Schleswig-Holstein zuletzt durch eine dem Landesbeirat bekannte Entscheidung vom November 2006). Nicht beachtet wird auch eine Gesetzesänderung aus dem Jahre 2005 (Änderung des § 42 SGB VIII), wonach „ausländische Jugendliche“, die ohne ausländerrechtliche Berechtigung nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten, von den zuständigen Behörden „in Obhut“ zu nehmen sind. Stattdessen werden sie regelmäßig in Abschiebungshaft genommen, in der sie dann häufig genug über Monate gemeinsam mit jugendlichen Straftätern hinter Schloss und Riegel leben müssen.

Eine Unterbringung von Abschiebehäftlingen gemeinsam mit Straftätern in Strafanstalten, wie dies bei Jugendlichen regelmäßig und bei Erwachsenen gelegentlich geschieht, ist generell unzulässig: die Abschiebungshaft ist keine Strafhaft, sondern grundsätzlich nur eine verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung der Abschiebung; sie ist daher weniger restriktiv durchzuführen als eine Strafhaft.

Nach Auffassung des Landesbeirats ist die Abschiebungshaft für Jugendliche ohnehin grundsätzlich unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Das Innenministerium sollte daher endlich seinen grundlegenden Erlass über die Abschiebungshaft ändern und darin den Satz aufnehmen, dass bei Jugendlichen grundsätzlich von Abschiebungshaft abzusehen ist (wie dies bislang beispielsweise für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren) bereits vorgeschrieben ist).

- Besonders häufig sind Rechtsverstöße bei der Dauer der Abschiebungshaft festzustellen (keine Aufhebung der Haft bei langer Dauer, häufige Verlängerung der Haftdauer). Hier gilt das sogenannte Beschleunigungsgebot, d.h. es muss alles unternommen werden, um die Dauer der Haft so kurz wie möglich zu halten. Dies wird in der Praxis häufig nicht beachtet, auch in Schleswig-Holstein dauert – worauf der Landesbeirat wiederholt hingewiesen hat – die Abschiebungshaft zu lange. Das Innenministerium sollte daher in seinem Erlass über die Abschiebungshaft einen deutlichen Hinweis auf das Beschleunigungsgebot aufnehmen. Ebenso erforderlich ist es, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die darauf hinweist, dass die laufende Abschiebungshaft regelmäßig von Amts wegen daraufhin zu überprüfen ist, ob die

Voraussetzungen der Haft noch vorliegen – beispielsweise ob inzwischen ein Abschiebungshindernis eingetreten ist oder eine schwere Erkrankung des Betroffenen, die die Abschiebung als nicht vertretbar erscheinen lässt und dann auch zur Aufhebung der Haft führen muss.

Eine derartige Aufhebung der Haft von Amts wegen und eine amtliche (gerichtliche) Überprüfung der Haft nach Ablauf einer bestimmten Haftdauer ist für das Strafverfahren bei der Untersuchungshaft gesetzlich ausdrücklich geregelt. Es gibt keinen Grund, derartiges nicht auch für die Abschiebungshaft vorzusehen – bei der Abschiebungshaft geht es wie bei der Untersuchungshaft um freiheitsentziehende Maßnahmen, die häufig über einen längeren Zeitraum andauern. Im Zuge der gegenwärtig ohnehin anstehenden Änderung des Aufenthaltsgesetzes sollte daher eine Initiative ergriffen werden zur Einführung einer Aufhebung der Abschiebungshaft von Amts wegen und einer amtlichen – am besten gerichtlichen – Überprüfung der Haft nach Ablauf einer bestimmten Haftdauer (spätestens nach Ablauf von einem Monat). Sollte eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene scheitern, könnte das Innenministerium durch Erlass die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden zu derartigen Maßnahmen anhalten.

Um die Betroffenen künftig vor rechtsfehlerhaften Maßnahmen besser zu schützen und insbesondere eine Verkürzung der Haftdauer zu erreichen, fordert der Landesbeirat eine professionelle Rechtsberatung für die Betroffenen, wie zum Beispiel das Land Brandenburg eine kostenlose Eingangsberatung in der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt anbietet. Die beste Lösung würde die (gesetzliche) Einführung eines Pflicht-Rechtsbeistandes – ähnlich der Pflichtverteidigung im Strafverfahren – darstellen.

Der Landesbeirat hat mehrfach auf rechtswidrige oder mindestens befremdliche Entscheidungen der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit der Abschiebung von Flüchtlingen und der Anordnung von Abschiebungshaft hingewiesen. Aus dem Jahre 2006 hier ein weiteres Beispiel:

In der Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg befand sich ein junger Mann, der im Alter von 4 Jahren sein Geburtsland Afghanistan als Flüchtling verlassen hatte. Er hatte gegenüber Pastor Haeger von der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, der den Häftling in der Abschiebungshaftanstalt seelsorgegeleitet hat, wiederholt den Wunsch geäußert, sich taufen zu lassen und vom Islam zum Christentum überzutreten. Der Pastor führte zahlreiche Taufgespräche und war schließlich überzeugt, dass der junge Mann aus Afghanistan ernsthaft zum Christentum übertreten wollte. Der Pastor führte die Taufe durch. Dies veranlasste den Rechtsvertreter des Afghanen, in einem asylrechtlichen Folgeantrag gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf hinzuweisen, dass sein Mandant nicht nach Afghanistan abgeschoben werden könne, weil ihm dort als Christ, der sich vom Islam abgewandt habe, die Todesstrafe drohe. Belegt wurde diese Gefahr mit dem Hinweis auf einen von der internationalen Presse behandelten Fall eines Afghanen, der sich vom Islam ab- und dem Christentum zugewandt hatte und gegen den deswegen ein Strafprozess mit der Androhung der Todesstrafe angestrengt worden war. Das Bundesamt lehnte ab, letztendlich mit der Begründung, dem Wechsel des jungen Mannes zum Christentum läge kein ernsthaftes Anliegen zu Grunde. Es nahm dabei in Kauf, die Taufe durch den Pastor als „Gefälligkeits-Taufe“ zu diffamieren, die zum Ziel habe, die Abschiebung des Afghanen zu verhindern. Auch das schleswig-holsteinische Innenministerium sah keine Veranlassung, die Entscheidung des Bundesamtes in Zweifel zu ziehen.

Der Landesbeirat kritisierte diese Haltung scharf. Sie lässt unberücksichtigt, dass wegen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Trennung zwischen Staat und Kirche staatliche Stellen gar nicht berechtigt sind, kirchliche Handlungen wie beispielsweise eine Taufe zu überprüfen oder gar in Zweifel zu ziehen. Hierzu sind allenfalls kirchliche Stellen berechtigt, was auch durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung klargestellt wurde.

7) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer

Am 31.12.2006 waren 21 Personen aus 12 Herkunftsländern in Rendsburg inhaftiert mit einer Haftdauer zwischen 78 und 4 Tagen bis zu diesem Datum. Davon waren 9 auf Veranlassung einer Ausländerbehörde und 12 auf Veranlassung der Bundespolizei (Bpol) inhaftiert.

Abschiebungshaft 2003 - 2006

Haftdauer	2006		2005		2004		2003	
(Mittel, Maximum)								
Ausländerbeh	32,5	193	27,1	216	25,3	145	29,2	185
Bpol	26,8	85	35,7	88	45,0	118	33,4	89
Gesamt	29,1	193	32,3	216	34,7	145	31,2	185
Fallzahlen								
Ausländerbeh	120		134		189		184	
Bpol	171		205		173		167	
Gesamt	291		339		362		351	
Ende								
Heimatstaat	96	33,0%	120	35,4%	151	41,7%	162	46,2%
Drittstaat	145	49,8%	168	49,6%	145	40,1%	126	35,9%
Verschubung	14	4,8%	21	6,2%	37	10,2%	21	6,0%
Entlassung	32	11,0%	29	8,6%	29	8,0%	32	9,1%
Entweichung	3	1,0%					1	0,1%

In 32 Fällen veranlassten Ausländerbehörden des Landes oder Bundespolizei Abschiebungshaft für Ausländerbehörden anderer Bundesländer. In diesen Fällen betrug die mittlere Haftdauer 35,8 Tage und die maximale 193.

Bei den Abschiebungen in Drittstaaten dauerte die Haft bei Italien mit durchschnittlich 55,4 (Vorjahr 76,5) und maximal 83 (Vorjahr 84) Tagen (5 Fälle), Zypern mit 53 (1 Fall) und Griechenland mit 41 (Vorjahr 29) und maximal 57 (Vorjahr 41) Tagen (6 Fälle) am längsten. Am kürzesten war die Haft für Abschiebungen nach Tschechien mit 4 Tagen (1 Fall), Dänemark mit 6,9 (Vorjahr 9,2) Tagen im Mittel und 31 (Vorjahr 35) Tagen maximal (9 Fälle) und in die Schweiz mit 11,8 (Vorjahr 11) Tagen im Mittel und 25 Tagen maximal (5 Fälle).

Bei den Drittstaaten fanden die meisten Abschiebungen nach Schweden mit 33 (Vorjahr 65) und Norwegen mit 29 (Vorjahr 50) Personen statt. Für Abschiebungen nach Schweden reduzierte sich die mittlere Haftdauer in 2006 auf 26,8 Tage gegenüber 40,1 Tagen 2005 und bei Norwegen auf 27,6 Tage gegenüber 37,8 Tagen im Vorjahr.

Die 32 (Vorjahr 29) schließlich entlassenen Personen waren im Schnitt 31,7 (Vorjahr 38,4) Tage und im Maximum 182 (Vorjahr 92) Tage inhaftiert. Insgesamt wurden 11% der Inhaftierten entlassen (Vorjahr 8,7%).

Am häufigsten wurden von der Bundespolizei Lübeck inhaftierte Migranten entlassen, 7 von 29 (24,1%). Es folgen die Bundespolizei Puttgarden mit 7 von 115 (6,1%), Bundespolizei Flensburg 2 von 25 (8%!) und die Ausländerbehörde Kiel mit 2 von 17 (11,8%) Fällen.

Bei Abschiebungen in den Herkunftsstaat betrug die durchschnittliche Haftdauer 32,7 (Vorjahr 28,6) und das Maximum 193 (Vorjahr 216) Tage.

Insbesondere die Zunahme der mittleren Haftdauer bei Abschiebungen in die Heimat von unter 25,1 auf 32,7 Tage über die letzten drei Jahre findet der Landesbeirat bedenklich.

Am häufigsten wurde Abschiebungshaft in Rendsburg mit 115 (Vorjahr 119) Fällen von Bundespolizei Puttgarden veranlasst.

Bei den Ausländerbehörden fällt Kiel mit 17 Inhaftierungen aus dem Rahmen. Bei einer Aufnahmequote von 8,7% der Asylbewerber und geduldeten Ausländer ist die Ausländerbehörde Kiel für mehr als 21% der von Ausländerbehörden des Landes veranlassten Inhaftierungen verantwortlich. Mit einer durchschnittlichen Haftdauer von 42,8 Tagen weist Kiel auch den zweithöchsten Wert nach der Ausländerbehörde Bad Segeberg mit 50,4 Tagen auf. Hier stellt sich für den Landesbeirat die Frage, ob in all diesen Fällen Abschiebungshaft wirklich als „ultima ratio“ zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eingesetzt wurde.

Außer in Rendsburg waren in 2006 in der Haftanstalt Kiel insgesamt 11 Personen zwischen 3 und 311, im Mittel 55,1 Tage in Abschiebungshaft. Von diesen wurden 3 in ihren Herkunftstaat und 2 in ein Drittland abgeschoben. Drei Häftlinge wurden in die Abschiebungshaft nach Rendsburg verlegt und drei Personen wurden entlassen. Auffällig ist die erheblich höhere durchschnittliche und maximale Haftdauer als in Rendsburg. In der JVA Neumünster waren 2 Personen 40 bzw. 47 Tage in Abschiebungshaft und in der JVA Lübeck waren 3 Personen nach Verbüßen ihrer Straftat zwischen 1 und 41 Tagen in Abschiebungshaft.

In der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg wurden aus Schleswig-Holstein im Jahr 2006 12 Personen untergebracht.

In der Jugendanstalt Neumünster war am 31.12.2006 kein minderjähriger Abschiebungshäftling inhaftiert. Bei 10 (Vorjahr 19) Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren wurde die Abschiebungshaft in 2006 bei einer mittleren Haftdauer von 28,2 (Vorjahr 31,6) und einem Maximum von 58 Tagen beendet werden. Vier von ihnen wurden in ein Drittland und drei in ihr Heimatland abgeschoben. Zwei Jugendliche wurden nach jeweils 22 Tagen entlassen und ein Jugendlicher in die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg verlegt. 7 Jugendliche waren auf Veranlassung der Bundespolizei inhaftiert, die drei übrigen auf Ersuchen einer Ausländerbehörde in Haft.

8) Ausblick

Im kommenden Jahr möchte der Landesbeirat den Kontakt zu den im Bundesgebiet bestehenden Beiräten in den Abschiebungshafteinrichtungen aufnehmen. Konkret wird der Landesbeirat im Febr. 2007 die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Berlin und den Berliner Beirat sowie die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt besuchen.

Im Jahr 2007 soll eine zusätzliche Abschiebungshafteinrichtung für Frauen in Schleswig-Holstein in Lübeck eingerichtet werden. Der Beirat wird im Frühjahr 2007 die Einrichtung besuchen und auch als Beirat für die Lübecker Einrichtung agieren.

Der Landesbeirat plant im Herbst 2007 eine Fachtagung zum Themenkomplex „DublinVerfahren“ unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie Vertretern der Bundespolizei durchzuführen.

Rendsburg, den 05.04.2007

gez. Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
dankt der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
für die Unterstützung bei der Durchführung von Büroaufgaben.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

Über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstr. 13 – 24768 Rendsburg

Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de